

## Ethik - Richtlinien

---

### 1. Präambel

Die Europäische Gesellschaft für Supervision EAS e.V. setzt sich zusammen aus Personen und Institutionen, die in der Supervision (Supervisoren), in der Lehrsupervision (Lehrsupervisoren) sowie in der Ausbildung von Supervisoren (Ausbilder) tätig sind. EAS beachtet im psychosozialen Bereich gültige, allgemeine Kompetenzrichtlinien.

Die obengenannten Personen werden in der Folge Mitglieder genannt. Mit Supervisanden sind Personen gemeint, die Supervision empfangen. Klienten sind die Klienten der Supervisanden. Kandidaten sind diejenigen, die an einer Supervisorenausbildung teilnehmen.

#### *Ziel der Ethik-Richtlinien*

Die Ethik-Richtlinien für Mitglieder der EAS e.V. sollen dabei helfen:

1. ethischen und rechtlichen Schutz von Klienten, Supervisanden und Kandidaten zu gewährleisten;
2. die Bedürfnisse der Supervisanden sowie deren professionellen Entwicklung in einer dem Wohl der Klienten entsprechenden Art und Weise zu erfüllen;
3. die Bedürfnisse der Kandidaten bezüglich ihrer Ausbildung sowie professionellen Entwicklung in einer dem Wohl der Klienten und den Erfordernissen des Ausbildungsprogramms entsprechenden Art und Weise zu erfüllen;
4. Verfahren, Vorgehensweisen und Kriterien für die Durchführung von Ausbildungsprogrammen zu erstellen.

Diese Richtlinien ermöglichen den Mitgliedern, ethische Aspekte ihrer Aufgaben zu untersuchen und klarzustellen. Sie informieren auch die Öffentlichkeit darüber, welches Verhalten diesbezüglich von den Mitgliedern erwartet werden kann. Die Richtlinien sind formell alle fünf Jahre - falls nötig auch öfter - zu überprüfen und anzupassen, um die Mitglieder in ethischen Fragen bei Supervision und Ausbildung zu unterstützen.

#### *Grundannahmen*

Mitglieder respektieren die Würde jedes Menschen. Sie diskriminieren nicht nach dessen kultureller und ethnischer Herkunft, nach physiologischem, psychologischem, soziologischem oder ökonomischem Zustand, oder nach sexueller Präferenz.

Mitglieder üben ihren Beruf in voller Verantwortung gegenüber den Gesetzen des Staates aus, in dem sie leben. Der Schutz des Supervisanden und dessen Klienten ist die vorrangige Verantwortung der Mitglieder. Darum haben sie diesen ihre bestmöglichen Dienste bereitzustellen und so zu handeln, dass sie keinem Supervisanden absichtlich oder fahrlässig Schaden zufügen.

Mitglieder suchen in dem Supervisanden das Bewußtsein der Würde, Autonomie und Verantwortung des Menschen zu wecken und ein Handeln aus diesem Bewußtsein zu fördern.

Mitglieder unternehmen jede nur mögliche Anstrengung, eine optimale Erfüllung der Aufgabe ihrer Supervisanden zu fördern.

#### *Handhabung der Ethischen Richtlinien*

Bei vermeintlicher Nichteinhaltung dieser Richtlinien wenden Mitglieder oder Betroffene sich an die Kommission für Ethik und Berufsfragen der EAS. Die Mitgliedschaft, bzw. der Weiterbildungsvertrag eines Mitglieds kann von der EAS ausgesetzt werden, wenn dessen Verhalten nicht den in den Richtlinien dargelegten Grundsätzen

---

## Ethik - Richtlinien

---

entspricht und der/die Betreffende auch nicht bereit ist, nach entsprechender Konfrontation durch Kollegen oder den Fachverband, dieses Verhalten zu ändern.

### **2. Wohl und Rechte des Supervisanden und des Klienten**

1.01 Mitglieder verpflichten sich, Supervisanden so zu begleiten und auszubilden, daß sie die Integrität ihrer Klienten respektieren und ihr Wohl fördern. Mitglieder fordern ihre Supervisanden und Ausbildungskandidaten auf, ihre Klienten zu informieren, daß sie Supervision erhalten und daß Beobachtungen und/oder Aufnahmen aus den Sitzungen dem Supervisor vorgestellt werden können.

1.02 Mitglieder suggerieren Klienten und Supervisanden in keinerlei Weise, daß sie über einen höheren Ausbildungs- oder Anerkennungsgrad als den tatsächlich erreichten verfügen.

1.03 Mitglieder machen ihre Klienten auf ihre Rechte aufmerksam - einschließlich Schutz des Persönlichkeitsrechts sowie des Rechtes der Klienten auf Vertraulichkeit im Beratungsverhältnis und bezüglich der daraus resultierenden Informationen. Die Klienten werden auch darüber informiert, daß ihr Persönlichkeitsrecht und Recht auf Vertraulichkeit durch die Supervision nicht beeinträchtigt wird.

1.04 Ein Mitglied nützt den Supervisanden in keiner Weise aus, insbesondere nicht in finanzieller und persönlicher Hinsicht. Sexuelle Beziehungen zwischen Mitgliedern und Supervisanden sind untersagt.

1.05 Ein Mitglied geht mit seinem Supervisanden nach entsprechender Information eine vertraglich vereinbarte Beziehung ein, in der beide die Fähigkeit und die Absicht haben, den Inhalt dieses Vertrages zu erfüllen.

Wenn der Supervisand oder das Mitglied nicht in der Lage oder bereit sind, im Rahmen dieser vertraglichen Beziehung zu handeln, muß das Mitglied die Beziehung lösen, und zwar so, daß dem Supervisanden dadurch keinen Schaden zugefügt wird.

1.06 Mit dem Eingehen der Beziehung schafft das Mitglied für den Supervisanden ein angemessenes Umfeld. Dazu gehören physische Sicherheit während der Arbeit und die Information des Supervisanden über etwaige riskante Verfahren und dessen Zustimmung dazu.

1.07 Aufzeichnungen aus dem Arbeitsverhältnis - einschließlich Gesprächsnotizen, Testergebnisse, Korrespondenz, elektronischer Speicherung von Dokumenten sowie Tonband- und Videoaufzeichnungen gelten als vertrauliche, berufliche Informationen. Dies gilt auch für professionelle Information von dritten. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Klienten (oder seines gesetzlichen Vormundes im Falle von Minderjährigen) liegt vor, wenn solche Informationen in Ausbildung, Supervision und/oder Forschung eingesetzt werden.

1.08 Die berufliche Beziehung zwischen Mitgliedern und Supervisanden ist durch den Vertrag definiert und endet mit der Beendigung des Vertrages. Jedoch bleiben gewisse professionelle Verpflichtungen auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Sie beziehen sich unter anderem auf die folgenden Punkte:

- a) Aufrechterhaltung der vereinbarten Vertraulichkeit (Schweigepflicht)
- c) Vermeidung jeder Ausnutzung der früheren Beziehung
- c) Bereitstellung etwa benötigter Nachsorge.

## Ethik - Richtlinien

---

1.09 Supervisoren sind gehalten, sich bei Forschung an Menschen an die gültigen professionellen und rechtlichen Richtlinien zu halten.

1.10 Wenn persönliche oder medizinische Probleme die Einhaltung der vertraglichen Beziehung gefährden, müssen Mitglieder entweder den Vertrag in verantwortlicher Weise lösen oder aber gewährleisten, daß der Supervisand alle benötigte Informationen erhält um seinerseits eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Vertrages zu treffen.

### 3. Professionelle Tätigkeit des Supervisors

Die Rolle des Supervisors umfaßt folgende Verantwortlichkeitsbereiche:

- a) Überwachung des Wohls des Klienten
- b) Förderung der Einhaltung relevanter rechtlicher, ethischer und beruflicher Richtlinien für die klinische und Beratungspraxis
- c) Überwachung der klinischen und Beratungsleistungen und der beruflichen Entwicklung des Supervisanden.

2.01 Mitglieder übernehmen keine supervisorischen Aufgaben, wenn sie dafür nicht spezifisch ausgebildet sind.

2.02 Supervisoren bilden sich fort- und weiter, z.B mit Kursen, Seminaren und professionellen Konferenzen; sie tun dies fortlaufend und regelmäßig. Diese Fort-/Weiterbildung erfolgt in allen von ihnen ausgeübten Aufgabenbereichen.

2.03 Supervisoren fördern bei ihren Supervisanden das Bewußtsein für ethische und professionelle Themen, sowie für die rechtliche Verantwortung in ihrem Aufgabenbereich.

2.04 Supervisoren halten Supervisanden zur Einhaltung der jeweiligen staatlichen Vorschriften zur Ausübung ihres Berufes an.

2.05 Supervisoren bieten Supervisanden Möglichkeiten an, zur Unterstützung in Krisensituationen den jeweiligen Supervisor oder einen Kollegen zu kontaktieren.

2.06 Die Überwachung der supervisorischen Arbeit mittels Ton- und/oder Videobändern - zusätzlich zur Bearbeitung der mündlichen Berichte und schriftlichen Unterlagen - ist ein normaler und regelmäßiger Bestandteil eines fortlaufenden Supervisionsprozesses.

2.07 Supervisoren sorgen für eine der Aufgabe angemessenen Frequenz und Dauer der Kontakte mit ihren Supervisanden.

2.08 Supervisoren geben Supervisanden fortlaufend Feedback in bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese erfolgt auf eine für den Vertrag und den Ausbildungsstand angemessene Weise. Sie kann sowohl formell wie informell; sowohl mündlich wie schriftlich erfolgen.

2.09 Supervisoren in mehrfachen Rollen gegenüber ihren Supervisanden (z.B. Ausbildungsverantwortlicher, klinischer Supervisor, Teamsupervisor) reduzieren Konfliktbereiche wo möglich. Grundsätzlich werden die Rollen unter verschiedenen Supervisoren aufgeteilt. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Supervisand sorgfältig darüber

## Ethik - Richtlinien

---

informiert, welche Erwartungen und Verantwortungsbereiche mit jeder Rolle verbunden sind, und die Ausübung verschiedener Rollen wird in Raum und Zeit getrennt.

2.10 Supervisoren haben keinerlei sexuellen Kontakt mit Supervisanden. Supervisoren vermeiden soziale Kontakte mit Supervisanden, welche die Beziehung zwischen Supervisor und Supervisand beeinträchtigen könnten. Wenn aus irgendeinem Grund die Objektivität und professionelle Urteilsfähigkeit des Supervisors in der Arbeitsbeziehung eingeschränkt ist, wird das Supervisionsverhältnis aufgelöst.

2.11 Supervisoren bieten keine psychotherapeutische Beziehung als Ersatz für oder Ergänzung zur Supervision an. Persönliche Themen werden in der Supervision nur bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Klienten sowie auf die Konsequenzen für die professionelle Tätigkeit angesprochen.

2.12 Durch laufende Einschätzung und Bewertung des Supervisanden lernen Supervisoren persönliche oder professionelle Einschränkungen des Supervisanden kennen. Supervisoren können Psychotherapie oder psychologische Beratung empfehlen, wenn sich herausgestellt hat, daß ein Supervisand Defizite im Verständnis der eigenen Person oder bei der Problemlösung hat, die eine effiziente Arbeit behindern. Supervisoren übernehmen diese Tätigkeiten mit dem Supervisanden nicht selbst.

### 3. Die Ausbildung

3.01 Ausbilder stellen sicher, daß die durchgeführten Programme und angebotenen Lernerfahrungen im Einklang mit den gegenwärtig gültigen Richtlinien der EAS und anderer anerkennenden Verbände sind.

3.02 Ausbilder und Lehrsupervisoren bieten Kurse und Lehrsupervision nur für die Bereiche an, in denen sie kompetent und erfahren sind.

3.03 Um auf dem Gebiet der Ausbildung und Supervision höchste Qualität zu erreichen, beteiligen Ausbilder und Lehrsupervisoren sich aktiv an Besprechungen mit Kollegen mit ähnlicher Ausbildung und Erfahrung.

3.04 Ausbilder informieren Kandidaten ausführlich über das Ausbildungsprogramm ihrer Institution in Bezug auf Erfordernisse, Erwartungen, Rollen und Regeln. Sie fördern eine angemessene Beteiligung ihrer Kandidaten bei der Ausarbeitung von Vorgehens- und Verfahrensweisen ihrer jeweiligen Institution, ihres Programms, ihrer Kurse und individuellen Supervisionsverhältnisse. Sie nehmen nur solche Personen als Kandidaten an, die die Zulassungsvoraussetzungen der EAS für ein Ausbildungsprogramm erfüllen.

3.05 Ausbilder und Lehrsupervisoren bieten den Kandidaten Lernerfahrungen an, in denen theoretisches Wissen wie praktische Anwendung integriert sind. Sie informieren die Supervisanden über die Ziele, Verfahrensweisen und theoretischen Ausrichtungen des von ihnen gewählten Ansatzes. Sie bieten ihnen auch Möglichkeiten, das Gelernte anzuwenden und die erworbenen Fähigkeiten theoretisch zu verstehen. Die vermittelten Theoriemodelle und Methoden widerspiegeln die gegenwärtige Praxis, Forschung und Ressourcen.

3.06 Ausbilder und Lehrsupervisoren ermutigen und unterstützen Kandidaten, ihre eigene theoretische Ausrichtung selbst zu definieren, Lernziele für sich selbst festzulegen und ihre eigenen Fortschritte auf die Erreichung dieser Ziele hin zu beobachten.

## Ethik - Richtlinien

---

3.07 Ausbilder bewerten die Erfahrung und Fähigkeiten der Supervisanden, um einen Standard für kompetentes Verhalten im Beruf festzulegen. Sie begrenzen die Tätigkeiten der Supervisanden in Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Niveau ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen.

3.08 Ausbilder und Lehrsupervisoren empfehlen Psychotherapie oder psychologische Beratung, wenn sich herausstellt, daß ein Kandidat Defizite im Verständnis der eigenen Person oder bei der Problemlösung hat, die die berufliche Entwicklung behindern. Ausbilder übernehmen diese Tätigkeiten mit dem Kandidaten nicht selbst.

3.09 Ein Ausbilder schlägt keine Kandidaten zur Prüfung vor, wenn er glaubt, daß er in einer Weise beeinträchtigt ist, die die Ausübung seiner professionellen Tätigkeit behindert. Der Ausbilder hilft in solchen Fällen dem Kandidaten, den Charakter der Beeinträchtigung zu verstehen, und nach Möglichkeit die Probleme zu beseitigen.

3.10 Wenn sich herausstellt, daß Kandidaten keine kompetenten professionellen Dienstleistungen anbieten können, werden sie aus dem Ausbildungsprogramm ausgeschlossen. Dies wird entsprechend bewerteten Kandidaten klar und professionell erklärt, und zwar schriftlich.

3.11 Wenn ein Ausbildungsprogramm eine Erfahrung persönlichen Wachstums oder Beratung beinhaltet, bei der relativ intime Bereiche der eigenen Person aufgedeckt werden, werden Vorkehrungen getroffen um Rollenkonflikte für jene Ausbilder und Lehrsupervisoren zu minimieren, die auch in anderen Rollen im Ausbildungsprogramm tätig sind.

3.12 Ausbilder beachten die Reihenfolge der folgenden Prioritäten bei Konflikten zwischen den Bedürfnissen des Klienten, jenen des Kandidaten und denen des Ausbildungsprogrammes bzw. der durchführenden Organisation. Staatliche Gesetze und Vorschriften sind immer der erste Bezugspunkt, weil diese den Schutz des Klienten gewöhnlich gesetzlich berücksichtigen. Wo gesetzliche Vorschriften und Ethik-Richtlinien nicht vorhanden oder unklar sind, wird das Urteilsvermögen des Ausbilders von der folgenden Liste geleitet:

- a) Relevante rechtliche Vorschriften und Ethik-Richtlinien (z.B. Warnungsverpflichtung, Gesetze im Bereich Kindesmißbrauch usw.)
- b) Das Wohl des Klienten / der Klientin
- c) Das Wohl des Supervisanden (oder Kandidaten)
- d) Das Wohl des Supervisors (oder Lehrsupervisors, resp. Ausbilders)
- e) Die Erfordernisse des Ausbildungsprogrammes und/oder der durchführenden Stelle, sowie verwaltungstechnische Erfordernisse.

## 4. Die Berufspraxis

4.01 Mitglieder lassen sich während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn selber supervidieren, unabhängig von Ausbildungsgrad, bestandenen Prüfungen oder Mitgliedschaft in einer professionellen Organisation. Auch informieren sie sich laufend in ihrem Anwendungsgebiet durch Teilnahme an Konferenzen und Seminaren, so wie über die Belange der Fachverbände.

---

## **Ethik - Richtlinien**

---

4.02 Mitglieder enthalten sich in ihren öffentlichen Aussagen herabsetzender Äußerungen oder Anspielungen bezüglich des Standes, der Qualifikation oder des Charakters eines anderen Mitglieds. Hingegen ist direkte persönliche und sachliche Kritik willkommen.

4.03 Mitglieder konfrontieren Kollegen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, daß diese sich nicht entsprechend dieser ethischen Richtlinien verhalten, und informieren - falls keine Lösung gefunden wird - ihren Fachverband darüber.